

2437 064

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 130/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Ella E [REDACTED] geb. K [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED] Avenue, [REDACTED], F [REDACTED], E [REDACTED], USA.
 2. Goldi R [REDACTED] geb. K [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED] F [REDACTED] M [REDACTED], England,
 3. Nina R [REDACTED] geb. K [REDACTED],
[REDACTED] G [REDACTED] L [REDACTED], H [REDACTED], S [REDACTED], England,
 4. Edith J [REDACTED],
 5. Sarah J [REDACTED],
- zu 4. und 5. wohnhaft [REDACTED] H [REDACTED] C [REDACTED], [REDACTED] F [REDACTED]
Avenue, H [REDACTED], L [REDACTED], England,

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

GEHT

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Radt, Dr. Graf, Dr. Voessner und Renkel

in der Sitzung vom 28. Oktober 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 2. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
10. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
tragen die Kläger.

Schluss

1.

1. Die Kläger machen geltend, Bundesrichter Dr. B. sei
nicht der gesetzliche Richter, den § 208 Abs. 3 BGG vorsehe.

Der Richter ist nicht nach § 208 Abs. 3 BGG von der Aus-
übung des Richteramtes ausgeschlossen (BGH NZW 1966, 428
Nr. 29; Beschluß vom 9. Juni 1967 - IV ZB 104/67 und 11. Juli 1969
- IX ZB 148/69).

2. Mit der Bezugnahme auf das Vorbringen der von dem glei-
chen Prozeßbevollmächtigten vertretenen Kläger in dem Verfah-
ren IX ZB 433/69, IX ZR 26/69 und IX ZR 30/69 (Schriftsatz vom
7. Oktober 1969) sollte keine Ablehnung des Richters angebracht
werden. Der Prozeßbevollmächtigte hat dem Vorsitzenden des
IX. Zivilsenats mit Schreiben vom 7. Oktober 1969 mitgeteilt,

- 3 -

er nehme von einer förmlichen Ablehnung im Sinne der 219 Abs. 1 BGB und beschränke sich hier auf - den unter Ziffer 1 bezeichneten - Einwand, daß ein mit dem Richter besetztes Gericht nicht der gesetzliche Richter sei.

II.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 1 BGB) liegen nicht vor.

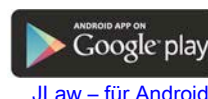
Das Berufungsgericht hat sich der Auffassung der Entscheidungsbefugnis und des Landgerichts angeschlossen, die Kläger könnten den ererbten Anspruch auf 10.000 GE Entschädigung für Schaden in der Ausbildung derzeit nicht geltend machen, weil sie ihr Erbrecht nicht durch die von ihnen verlangte Vorlage eines Erbscheins nachgewiesen haben (§ 181 Abs. 2 BGB).

Die Angriffe der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Die Auslegung des § 181 BGB wirft keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf, die der Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedürfen. Nach dem klaren und unmissverständigen Wortlaut der Vorschrift ist es im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung der freien Entscheidung der Instanzorgane überlassen, ob sie die Erbberechtigung auch ohne Vorlage eines Erbscheins für nachweisbar halten (und die erforderlichen Ermittlungen selbst durchführen) oder ob sie den Nachweis durch Vorlage eines Erbscheins von dem Anspruchsteller verlangen wollen. Diese Entscheidung beruht ausschließlich auf einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt. Darüber kann rechtsgrundsätzlich nichts gesagt werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entgegen der Ansicht der Beschwerde läßt sich ein "Primat der tunlichen Klärung der Erbberechtigung durch die Entschädigungsorgane" dem Gesetz nicht entnehmen. Insbesondere kann keine Rede davon sein, daß die Vorlage eines Erbscheins erst solle verlangt werden können, wenn nach Erschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten (§ 176 Abs. 1 BGB) trotz Anwendung der Beweiserleichterungen des § 176 Abs. 2 BGB das Erbrecht nicht feststellbar ist. Damit wären Sinn und Zweck des § 181 BGB in ihr Gegenteil verkehrt, der die Entschädigungsorgane von Ermittlungen, die besondere Kenntnisse erfordern, entlasten und diese dem gerade dafür sachkundigen Nachlaßgericht überlassen will (vgl. § 2358 BGB).

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, im Falle der Kläger seien die Entschädigungsorgane nicht von Amts wegen verpflichtet, die gesetzliche Erbfolge nach fremdem Recht zu ermitteln. Dem liegt der Erfahrungssatz zugrunde, daß die Feststellung der gesetzlichen Erbfolge nach fremdem Recht regelmäßig zeitraubender und schwieriger ist, als die der gesetzlichen Erbfolge nach inländischem Recht oder auf Grund letztwilliger Verfügung. Im Berufungsurteil ist festgestellt, es bestehe nicht nur Unklarheit über das anzuwendende Erbrecht, weil die Staatsangehörigkeit des Erblassers nicht feststehe, sondern auch über die Gültigkeit seiner in Indien rituell geschlossenen Ehe für den Bereich dieses Erbrechts. Unter solchen Umständen ist es kein Ermessensfehlgebrauch, wenn die Entschädigungsorgane von den Klägern zum Nachweis ihres Erbrechts die Vorlage eines Erbscheins verlangt haben.

Ferner rügt die Beschwerde die Verletzung rechtlichen Gehörs, weil erstmals das Berufungsurteil von der Unklarheit über die Gültigkeit der in Indien rituell geschlossenen Ehe



- 5 -

des Erblassers spreche. Darin könnte allenfalls ein Verfahrensverstöß gegen § 209 Abs. 1 BGB, § 139 Abs. 1 ZPO liegen, der keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat und die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt.

Hierzu führt auch nicht die von der Beschwerde gestellte Frage, ob auf der Grundlage der Erklärungen der Parteien zum Vergleichsvorschlag des Landgerichts vom 1. Februar 1968 noch bestritten werden könne, daß die Erbberechtigung weiterer Klärung bedürfe, und ob noch statthaft ein Erbschein verlangt werden könne. Die Entscheidungsgesichte haben den Klagsanspruch im Rahmen der Parteienträge ohne Bindung an das Parteivorbringen in sachlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen. Das ist anerkanntes Recht und bedarf keiner erneuten Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BGB unbeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die sofortige Beschwerde unbegründet. Sie wird mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BGB, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)